

47 C 378/11 Amtsgericht Ahrensburg

B e s c h l u s s

**Beschwerdeverfahren**

des Herrn Helmut Schädel, Erste Achtertvierte 2, 22927 Großhansdorf,

- Beklagter und Beschwerdeführer -

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Schön & Reinecke, Roonstraße 71, 50674  
Köln  
(315-476-11 r-as)-

gegen

Herrn A. L. –Sch., .... Ahrensburg,

- Kläger und Beschwerdegegner -

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Prasse & Kollegen, Rathausplatz 9,  
22926  
Ahrensburg (435/11ZCP/DS) -

hat die 14. Zivilkammer des Landgerichts Lübeck auf die sofortige Beschwerde des  
Beklagten vom 13.04.2012 durch den Richter am Amtsgericht Dr. Schultz als  
Einzelrichter am 09.05.2012

**b e s c h l o s s e n :**

1. Der angefochtene Beschluss des Amtsgerichts vom 28.03.2012 wird abgeändert  
und das 3. Ablehnungsgesuch des Beklagten („unzulässige Selbstentscheidung“) für  
begründet erklärt.

Dir weitergehende sofortige Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen.

2. Der Beschwerdeführer trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens, soweit die  
sofortige Beschwerde zurückgewiesen wurde

3. Der Beschwerdewert wird auf bis zu €1.200 festgesetzt.

### **Gründe**

Die zulässige, insbesondere form- und fristgerecht eingelegte sofortige Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Ahrensburg vom 28.03.2012 ist das 3. Ablehnungsgesuch des Beklagten („unzulässige Selbstentscheidung“) betreffend begründet. Die weitergehende sofortige Beschwerde ist unbegründet.

1. Der Beklagte besorgt mit seinem 3. Ablehnungsgesuch zu Recht, die abgelehnte Richterin stehe der Sache nicht unvoreingenommen und damit nicht unparteiisch gegenüber.

Sein 3. Ablehnungsgesuch stützt der Beklagte auf eine unzulässige Selbstentscheidung der abgelehnten Richterin und damit auf einen Verstoß gegen § 45 Abs. 1 ZPO.

Dass die abgelehnte Richterin durch die Zurückweisung des 2. Ablehnungsgesuches als unzulässig gegen § 45 Abs. 1 ZPO verstoßen hat, hat die Kammer bereits festgestellt und ausführlich unter Hinweis auf die einschlägige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts begründet mit Beschluss vom 11.08.2011 (Bl. 41 ff. d. A.). Auf die Gründe des genannten Beschlusses wird zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen.

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass eine unzulässige Selbstentscheidung ihrerseits die Besorgnis der Befangenheit begründen kann (vgl. BVerfG in NJW 2005, 3410; 2007, 3771; in NJW-RR 2008, 72; OLG Dresden in MDR 2010, 951). Dies ist vorliegend der Fall. Dabei verkennt die Kammer nicht, dass nicht jede vermeintlich oder tatsächlich rechtsfehlerhafte (Vor-)entscheidung für sich genommen die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigt, vielmehr konkrete Umstände des Einzelfalls zu dem Rechtsfehler hinzutreten müssen, welche die Besorgnis der Befangenheit begründen (vgl. BVerfG in NJW 2005, 3410). Dies ist etwa der Fall, wenn die Entscheidung nicht nur rechtsfehlerhaft ist, sondern aus der Sicht des Ablehnenden bei der von ihm geforderten vernünftigen Betrachtung (vgl. Vollkommer in Zöller, 29. Aufl., § 42 Rn. 9) auch willkürlich erscheint (vgl. OLG Dresden, a. a. O.).

Willkür ist anzunehmen, wenn eine offensichtlich einschlägige Norm nicht berücksichtigt oder der Inhalt einer Norm in krasser Weise missdeutet wird. Von willkürlicher Missdeutung kann jedoch nicht gesprochen werden, wenn das Gericht sich mit der Rechtslage eingehend auseinandersetzt und seine Auffassung nicht jedes sachlichen Grundes entbehrt (vgl. BVerfG in NJW 2007, 3771).

Nach den vorerwähnten Maßstäben war die Selbstentscheidung der abgelehnten Richterin aus der Sicht des Beklagten bei vernünftiger Betrachtung nicht nur rechtsfehlerhaft, sondern auch willkürlich. Die Selbstentscheidung berücksichtigt nicht den offensichtlich einschlägigen § 45 Abs. 1 ZPO bzw. missdeutet den Inhalt dieser Norm in krasser Weise. § 45 Abs. 1 ZPO soll das grundgesetzlich abgesicherte Recht auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs.1 Satz 2 GG) gewährleisten. Bei der Prüfung, ob ein Ablehnungsgesuch als unzulässig verworfen werden kann, ist das Gericht deshalb in besonderem Maße zur Sorgfalt verpflichtet, um sich nicht dem Vorwurf auszusetzen, im Gewände der Zulässigkeitsprüfung in eine Begründetheitsprüfung einzutreten und sich so zu Unrecht zum Richter in eigener Sache zu machen (vgl. BVerfG in NJW 2007, 3771). Dass die abgelehnte Richterin diese besondere Sorgfalt bei ihrer Selbstentscheidung hat walten lassen, lässt sich den protokollierten Gründen der Entscheidung nicht entnehmen. Aus diesen ergibt sich vielmehr, dass die abgelehnte Richterin eine ihr versagte Begründetheitsprüfung durchgeführt hat. Eine nachvollziehbare Begründung dafür, warum im Lichte des Art. 101 Abs.1 Satz 2 GG ausnahmsweise eine Selbstentscheidung zulässig gewesen sein sollte, ergibt sich auch nicht aus dem sonstigen Akteninhalt. Deshalb vermag auch eine dienstliche Stellungnahme, die - in Kenntnis des Beschlusses der Kammer vom 11.08.2011 und des darin festgestellten Verstoßes gegen § 45 Abs. 1 ZPO -formelhaft „vollumfänglich auf den Akteninhalt Bezug“ nimmt, nichts an der objektiv gerechtfertigten Befürchtung der Befangenheit der abgelehnten Richterin zu ändern.

Entgegen der in dem angefochtenen Beschluss vom 28.03.2012 durch das Amtsgericht vertretenen Ansicht kommt es auch nicht darauf an, ob die abgelehnte Richterin mit anderer Begründung („diverse Anhaltspunkte für ein unzulässiges Begehren“, „Berücksichtigung der Gesamtumstände“) in vertretbarer Weise hätte selbst entscheiden dürfen. Weder aus den Gründen der Selbstentscheidung noch aus dem sonstigen Akteninhalt ergibt sich nämlich, dass sich die abgelehnte Richterin von anderen Gesichtspunkten als der vermeintlichen Unbegründetheit des 2. Ablehnungsgesuches hat leiten lassen. Die Besorgnis der

Befangenheit ergibt sich vorliegend daraus, wie und mit welchen Erwägungen die abgelehnte Richterin gehandelt hat. Dies ist das Bild, das sich dem Ablehnenden darbietet und aus dem sich bei der von ihm geforderten vernünftigen Betrachtung die Besorgnis der Befangenheit ableitet. Unerheblich ist, wie die abgelehnte Richterin möglicherweise hätte handeln können.

2. Im Hinblick auf das 2. Ablehnungsgesuch des Beklagten ist die sofortige Beschwerde unbegründet. Auf die Erwägungen des Amtsgerichts in dem angefochtenen Beschluss vom 28.03.2012 wird insoweit zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen. Die Erwägungen werden durch das Beschwerdevorbringen nicht entkräftet.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO. Die Festsetzung des Beschwerdewerts richtet sich nach den §§ 48 GKG, 3 ZPO.

Dr. Schultz